Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.06.2025 zum 01.10.2025

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie die §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohberg am 23.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Hohberg erhebt die Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur vor einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

(1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),

(2) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,

(3) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),

(4) Billardtische und Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,

(5) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes.Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. a). bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die **elektronisch gezählte Bruttokasse** (elektronisch gezählte Kasse zzgl. Röhrenentnahmen [sogenannter Fehlbetrag] abzgl. Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld); bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebende Geldwert zugrunde zu legen.

Berechnungsschema für die Elektronisch gezählte Bruttokasse

	Einwurf	
-	Auswurf	
=	***Saldo 1***	***= Auslesestreifen***
+	Veränderung Auszahlvorrat Weniger	
-	Veränderung Auszahlvorrat Mehr	
+	Nachfüllung A	
-	Fehlbetrag	
=	***Elektronisch gezählte Kasse***	***= Auslesestreifen***
+	Fehlbetrag	
-	Nachfüllung A	
-	Nachfüllung B	
-	Prüftestgeld	
-	Falschgeld	
-	Fehlgeld	
=	**Elektronisch gezählte Bruttokasse**	

2. b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

		Zum 01.10.2025
1.1	**Mit Gewinnmöglichkeit**	
	an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten der elektronisch gezählten Bruttokasse Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.	**25 v. H. mind. 125,00 €**
	Das negative Einspielergebnis eines Apparates Im Kalendermonat ist mit dem Wert anzusetzen	**0,00 €**
2.2	**Ohne Gewinnmöglichkeit und**	
	aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LglüG	**80,00 €**
	aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	**50,00 €**

für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuer-gegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

(5) Bei Minderung des Kasseninhalts in einem Geldspielgerät aufgrund eines Einbruchs, Diebstahls oder sonstiger Entwendung bleibt dies bei der Festsetzung der Vergnügungssteuer außer Betracht.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung des Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflicht ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzen Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Hohberg schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerk-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zulegen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeitdes Ausdrucks) des Auslesezeitpunkt des Vorvierteljahres anzuschließen.

(3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Abs. 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

§ 11 Verspätungszuschlag, Steuerschätzung und Sicherheitsleistung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Steuerschuldner hat die Steuererklärung nach § 10 Abs. 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs bei der Gemeinde einzureichen. Wurde die rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung versäumt, ist die Gemeinde berechtigt, nach § 241 AO Abs. 1 Nr. 1 eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die von allen Apparaten erzeugten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsatz bzw. Kasseninhalt/ Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Aufsteller und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Hohberg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen (z.B. Prüfbescheinigungen nach der Spielverordnung) in den Betriebsstätten bzw. in den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Anzeigenpflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt

b) den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt und falsche Angaben macht.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen eitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 14.09.2020 **mit stufenweiser Anhebung der Vergnügungssteuer zum 01.01.2021 und 01.01.2022 außer Kraft.**

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hohberg, den 23.06.2025

Andreas Heck
Bürgermeister

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hohberg vom 23.06.2025 übereinstimmt.

Hohberg, den 23.06.2025

Andreas Heck
Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Gemeinde Hohberg über die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 23.06.2025 wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.11.2001 in den Hohberg-Nachrichten (Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohberg) Nr. 26 vom 27.06.2025 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde, Landratsamt Ortenaukreis, angezeigt.

Hohberg, den 27.06.2025

Andreas Heck
Bürgermeister